

Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2007

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 92 LBO

GESTALTUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.2007 folgende Satzung erlassen :

Vorbemerkung

Ziel der Satzung ist es, das bestehende Ortsbild in seiner gewachsenen Gestalt zu sichern und vor beeinträchtigenden Veränderungen zu schützen. Neue bauliche Anlagen und Änderungen bestehender baulicher Anlagen sollen sich gestalterisch in die sie umgebende städtebauliche und landschaftliche Situation einfügen. Durch diese Satzung soll gewährleistet werden, dass dieses Ziel zukünftig auch bei der Ausführung von Dachgeschossen berücksichtigt wird.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für sämtliche Bauten im Gebiet der Gemarkung Dassendorf.

§ 2

Außenwände in Dachgeschossen

In Dachgeschossen von Hauptgebäuden, die keine Vollgeschosse nach § 2 (5) der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein sind, ist die Herstellung von Außenwänden nur für Giebel und Erker ohne Einschränkung zulässig. In allen anderen Bereichen ist die Herstellung von Außenwänden nur bis zu einer Höhe von 1,00 m ab Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses (z.B. für die Herstellung von Drenkeln) zulässig. Außenflächen von Dachgauben fallen nicht unter die vorgenannte Bestimmung. Im Übrigen sind die Dachgeschosse durch geneigte Dachflächen zu errichten.

Dassendorf, den 23.05.2007

Dr. Rüberg
Bürgermeister

Ausgehängt am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am: